

Gemeinde Warnow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/11GV/2019-184				
	Status: öffentlich				
	Aktenzeichen:				
Federführender Geschäftsbereich:	Datum: 01.08.2019				
Haupt- und Ordnungsamt	Verfasser: Scheiderer, Pirko				
Beschluss über die Hauptsatzung der Gemeinde Warnow					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
14.08.2019	Gemeindevertretung Warnow				

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Warnow beschließt die Neufassung der Hauptsatzung wie sie der Anlage im Entwurf zu entnehmen ist.

Sachverhalt:

Die Gemeinde Warnow hat die Führung eines Doppelhaushaltes beschlossen und es gab seit dem Jahr 2014 zahlreiche gesetzliche Änderungen, unter anderem im Vergabewesen, in der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern und in der Entschädigungsverordnung, die eine grundsätzliche Überarbeitung der Hauptsatzung der Gemeinde Warnowerforderlich machen.

Finanzielle Auswirkungen:

Mehraufwendungen in derzeit nicht zu beziffernder Höhe für den Fall einer Anhebung der Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder in den gemeindlichen Gremien.

Anlage/n:

- Synopse zur neuen Hauptsatzung
- Entwurf der Hauptsatzung als Lesefassung

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Synopse zur Hauptsatzung der Gemeinde Warnow Vom 19.01.2015...

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom ~~04.11.2014~~ ... und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Ortsteile

Zum Gebiet der Gemeinde Warnow gehören die Ortsteile Bössow, Gantenbeck, Großenhof, Thorstorf und Warnow. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 2 Name, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Warnow führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift GEMEINDE WARNOW • LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.
- (2) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister **und im Vertretungsfall seiner Stellvertretung** vorbehalten. ~~er kann Dritte mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.~~

§ 3 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner sollen der Gemeindevertretung in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden. (Anm.: Die URAB empfiehlt hier einen aus Sicht der Gemeinde angemessenen Zeitraum zu definieren. Etwa so: Der Bürgermeister legt die Anregungen und Vorschläge der Gemeindevertretung zur nächsten Sitzung vor.)
- (2) Einwohnerinnen und Einwohner können in einer Fragestunde ~~vor Beginn des~~ **im** öffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevertretung Fragen stellen und Vorschläge oder Anregungen unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen, es sei denn, die Gemeindevertretung beschließt, in wichtigen Fällen diesbezügliche Wortmeldungen zuzulassen. Für die Fragestunde ist eine Zeit **Dauer von** bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (3) Die Rechte aus Absatz 2 gelten entsprechend für natürliche Personen, die keinen Wohnsitz in der Gemeinde haben und juristische Personen, sofern sie in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.

(4) Der Bürgermeister unterrichtet Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein wichtige Angelegenheiten der Gemeinde durch:

1. Seinen Bericht in der Gemeindevertretung
2. Die Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen / Amt Grevesmühlen-Land (www.grevesmuehlen.de eu)
3. Öffentliche Bekanntmachungen in der Lokalpresse
4. Einwohnerversammlungen.

§ 4 Gemeindevertretung

Die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger führt den Namen Gemeindevertretung. Die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter.

§ 5 Sitzungen der Gemeindevertretung

(1) Die Sitzungen sind öffentlich.

(2) Nichtöffentlich behandelt werden:

1. Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabe von Aufträgen
5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer dem Abschlussbericht.

(3) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens sieben Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung der Gemeindevertretung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens zur nächsten Sitzung schriftlich beantwortet werden.

§ 6 Ausschüsse

(1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet, der außerdem die Aufgaben des Finanzausschusses wahrnimmt. Der Aufgabenumfang ergibt sich aus der KV M-V. Dem Hauptausschuss gehören ~~dem~~ neben dem Bürgermeister weitere drei Mitglieder der Gemeindevertretung angehören. ~~Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt.~~

~~Die Aufgaben des Finanzausschusses werden durch den Hauptausschuss wahrgenommen.~~

(2) Folgende weitere Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet.

<u>Name</u>	<u>Aufgabe</u>
Bauausschuss	Wirtschafts- und Tourismusförderung,

	Modernisierung und Neubau des kommunalen Gebäudebestands und dessen Bewirtschaftung, Bewirtschaftung kommunaler Flächen, Straßenbauangelegenheiten
Sozialausschuss	Sportentwicklung, Sozialwesen, Förderung der Kultur sowie der Behinderten, der Kinder und Jugendlichen, und der Seniorinnen und Senioren

- (3) ~~Gemäß § 36 KV M-V werden ein Bau- und ein Sozialausschuss gebildet, die aus jeweils fünf Mitgliedern bestehen. Von den fünf Mitgliedern können jeweils zwei sachkundige Einwohner sein.~~ Die Ausschüsse nach Absatz 2 setzen sich aus 5 Mitgliedern zusammen, von denen jeweils zwei sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner sein können.
- (4) Für die Mitglieder in den Ausschüssen werden keine stellvertretenden Mitglieder gewählt.
- (5) Zur örtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises nimmt die Gemeinde Warnow gemäß § 36 Absatz 2 Satz 6 KV M-V den gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss des Amts Grevesmühlen-Land und der Stadt Grevesmühlen in Anspruch.
- (6) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

§ 7

Wesentlichkeitsgrenzen der Haushaltswirtschaft

Die Wesentlichkeitsgrenzen zur Haushaltswirtschaft ergeben sich aus der Haushaltssatzung.

- (1) ~~Nach § 48 Absatz 2 KV M-V ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn~~
- ~~1. Nach § 48 Absatz 2 Nr. 1 im Ergebnishaushalt ein Fehlbetrag von mehr als 50.000 Euro entstehen oder sich ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag um mehr als 50.000 Euro erhöhen wird,~~
 - ~~2. Sich nach § 48 Absatz 2 Nr. 2 zeigt, dass im Finanzhaushalt eine Deckungslücke von mehr als 50.000 Euro entsteht oder sich eine vorhandene Deckungslücke um mehr als 50.000 Euro erhöhen wird,~~
 - ~~3. Nach § 48 Absatz 3 Nr. 3 im Ergebnishaushalt über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. im Finanzhaushalt über- und außerplanmäßige Auszahlungen von insgesamt mindestens 10 % der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen getätigt werden sollen oder müssen.~~
 - ~~4. Die Regelungen nach Nr. 1-3 gelten nicht für zahlungsunwirksame Aufwendungen (wie z. B. Abschreibungen).~~

~~5. Nach § 48 Absatz 3 Nr. 1 gilt eine Geringfügigkeitsgrenze für unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen von 50.000 Euro.~~

~~(2) Nach § 4 Absatz 15 GemHVO – Doppik sind in den Teilhaushalten zu erläutern:~~

- ~~1. Nach § 4 Absatz 15 Nr. 1 Ansätze für Aufwendungen/Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen von mehr als 5.000 Euro pro Jahr verpflichten,~~
- ~~2. Nach § 4 Absatz 15 Nr. 2 Abschreibungen, die von den planmäßigen Abschreibungen um mehr 1.000 Euro pro Sachkonto abweichen,~~
- ~~3. Nach § 4 Absatz 15 Nr. 4 Ansätze von ordentlichen Erträgen und Aufwendungen sowie ordentlichen Ein- und Auszahlungen, soweit sie von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres um mehr als 1.000 Euro abweichen.~~

~~(3) Nach § 9 Absatz 1 GemHVO – Doppik ist:~~

- ~~1. Nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ab 5.000 Euro durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln,~~
- ~~2. Nach § 9 Absatz 1 Nr. 3 für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bis 5.000 Euro abweichend von Nr. 1 eine Kostenschätzung vorzulegen.~~

~~(4) Nach § 20 Absatz 2 Nr. 2 GemHVO – Doppik ist die Gemeindevertretung unverzüglich zu unterrichten, wenn:~~

- ~~1. Sich in einem Teilhaushalt das Jahresergebnis des Teilergebnishaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen oder der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen des Teilfinanzhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen um mehr als 25.000 Euro verschlechtert oder~~
- ~~2. Sich die Gesamtauszahlungen einer Investition oder Investitionsfördermaßnahme um mindestens 5.000 Euro erhöhen werden.~~

§ 8 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er wird für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt. Seine Aufwandsentschädigung bemisst sich **beträgt** nach **Maßgabe** der Entschädigungsverordnung für das Land Mecklenburg –Vorpommern (EntschVO M-V) und **beträgt** 500 **1000** Euro monatlich. Sie wird für den Fall der Verhinderung an der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte für drei Monate fortgezahlt. **Sie entfällt nach drei Monaten eines Kalenderjahres, in denen der Bürgermeister ununterbrochen vertreten wird. Der Bürgermeister erhält zusätzlich eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach § 10.****

(2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten (Anm.: Bei der anstehenden Neufassung der Hauptsatzung sollte auch eine Anpassung der folgenden Wertgrenzen diskutiert werden):

1. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von bis zu 1.000 Euro im Einzelfall.
2. Entgeltliche Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von bis zu 1.000 Euro im Einzelfall.
3. Unentgeltliche Grundstücksgeschäfte (Tausch, Schenkungen u.a.) mit einem Bilanzwert von unter 1.000 Euro.
4. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen bis zu einer Jahressumme von 5.000 Euro je Vertrag.
5. Erwerb von beweglichen Sachen von bis zu 500 Euro, von Forderungen und anderen Rechten von bis zu 1.000 Euro.
6. Entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zu 500 Euro.
7. Unentgeltliche Übertragung beweglicher Sachen und Forderungen (Tauschgeschäfte, Schenkungen u.a.) mit einem Bilanzwert von bis zu 500 Euro.
8. Hingabe von Darlehn, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 10.000 Euro.
9. Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes bis 50.000 Euro.
10. Verpflichtungserklärungen zu Geschäften wie Bürgschaften, Gewährverträgen, Sicherheiten für Dritte oder wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis 3.000 Euro.
11. Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben unterhalb von 2.000 Euro je Fall oder zu überplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben unterhalb einer Wertgrenze von 10% des betreffenden Produktsachkontos, jedoch nicht mehr als 5.000 Euro je Fall.
12. Auftragsvergaben ~~nach der VOL und der VOF~~ **für Lieferungen und Leistungen inklusive Planungsleistungen** im geschätzten Wert von bis zu 1.000 Euro (Info: Das könnte in Einzelfällen mit Nr. 4 konkurrieren. Es sollte daher eine Anpassung auf 5.000 € vorgenommen werden.) ~~und nach der VOB für Bauleistungen~~ im geschätzten Wert von bis zu 25.000 Euro ~~und~~ **sowie** nach der HOAI im geschätzten Wert von bis zu 3.000 Euro je Einzelfall. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen gelten diese Wertgrenzen für den geschätzten Jahresbetrag der Leistungen.
13. Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Absatz 4 KV M-V bis zu einem Wert von **unter** 100 Euro.

- 14. Negativatteste nach § 24 BauGB (Vorkaufsrechte).
 - 15. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Absatz 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben) sowie nach § 14 Absatz 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre), sofern nicht
 - 16. eine Versagung des gemeindlichen Einvernehmens in Betracht kommt oder
 - 17. das Bauvorhaben von besonderer gemeindlicher Bedeutung ist.
 - 18. Anordnungen von Maßnahmen nach §§ 176 Absatz 1, 178 und 179 Absatz 1 BauGB (Bau-, Modernisierungs- und Rückbaugebote).
 - 19. Genehmigungen nach § 173 Absatz 1 BauGB (gemäß B-Plan und/oder Erhaltungssatzung).
 - 20. Abschluss städtebaulicher Verträge bis zu 6.000 €.
- (3) Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 5 000 Euro oder bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 300 Euro pro Monat können vom Bürgermeister allein oder durch einen von ihm beauftragte bedienstete Person der Stadtverwaltung Grevesmühlen in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5 000 Euro.
 - (4) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 2 und 3 zu unterrichten

§ 9

Stellvertretung des Bürgermeisters

- (1) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung des Bürgermeisters.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für die erste Stellvertretung beträgt **200 Euro**, die der zweiten Stellvertretung **100 Euro monatlich**, wobei es unerheblich ist, ob die Stellvertretung tatsächlich ausgeübt wird.
- (3) Die Stellvertretungen des Bürgermeisters erhalten zusätzlich zu ihrer funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach § 10.
- (4) ~~Ab dem dritten Monat nach Eintritt des Vertretungsfalls erhält die stellvertretende Person für die Dauer der Vertretung die Aufwandsentschädigung des Amtsinhabers.~~

Nach Wegfall der für den Verhinderungsfall gewährten Fortzahlung der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters nach § 8 Absatz 1 erhält die stellvertretende Person eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 700 Euro für jeden vollen Monat der Ausübung der Stellvertretung. Im gleichen Zeitraum entfällt die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung nach Absatz 2.

Oder:

Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhält die stellvertretende Person zusätzlich zu der Entschädigung nach Absatz 2 für jeden Tag der Stellvertretung 1/30 (oder: 23,33 EUR) der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters nach § 8 Absatz 1. Dabei darf die Gesamthöhe der monatlichen Aufwandsentschädigung die des Bürgermeisters in der Summe nicht überschreiten.

~~(5) Die stellvertretenden Personen des Bürgermeisters erhalten zusätzlich zu ihrer funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach § 9.~~

(5) Die Stellvertretung wird für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt.

(6) Die Stellvertretung des Bürgermeisters ist gleichzeitig die Stellvertretung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

§ 10

Sonstige Entschädigungen sordnung

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der:

1. Gemeindevertretung

2. Ausschüsse deren Mitglied sie sind

eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (**Sitzungsgeld**) von 30 Euro. (Anm.: Möglich wären hier 40 €). Dazu erhalten die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung der Gemeinde Warnow empfangen, einen monatlichen Sockelbetrag von 10 Euro.

(2) Ausschussvorsitzende oder im Vertretungsfall deren Stellvertretung erhalten für jede Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld von 36 Euro. (Anm.: Möglich wären hier 60 €)

(3) Zusätzlich zu den Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1-3 erhalten die Mitglieder der Gemeindevertretung, die sich am digitalen Sitzungsdienst beteiligen und auf schriftliche Einladungen zu den Sitzungen verzichten, einen gesonderten Auslagenersatz für die im privaten Bereich entstehenden Aufwendungen von 10 € monatlich.

(4) Ehrenamtlich tätigen ~~Bürgerinnen und Bürgern~~ **Einwohnerinnen und Einwohnern** kann eine pauschalierte Aufwandsentschädigung gezahlt werden, deren Höhe die Gemeindevertretung je nach Art und Umfang der Tätigkeit beschließt.

§ 11

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Abdruck in der Tageszeitung „OSTSEE-ZEITUNG, Grevesmühlener Zeitung“, zu beziehen über die OZ-Lokalzeitungs-Verlag GmbH, Presse **Verlags**haus Grevesmühlen, August-Bebel-Str. 11, 23936 Grevesmühlen.

- (2) Nachrichtlich erfolgt eine Unterrichtung über die Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen/Amt Grevesmühlen-Land (www.grevesmuehlen.de).
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegung beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung **in der Form nach Absatz 1** ~~einer ortsrechtlichen Bestimmung~~ infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist ~~diese durch schriftliche Einzelinformation an die Haushalte der Gemeinde~~ **sie über die Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen/Amt Grevesmühlen-Land unter [www. Grevesmuehlen.eu](http://www.Grevesmuehlen.eu)** zu veröffentlichen. Die öffentliche Bekanntmachung ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom ~~12. November 2009~~ **20.01.2015** außer Kraft.

Warnow, den ~~20.01.2015~~ ...

Lothar Kacprzyk
Der Bürgermeister

(Siegel)

Entwurf der Hauptsatzung der Gemeinde Warnow Vom ...

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom ... und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Ortsteile

Zum Gebiet der Gemeinde Warnow gehören die Ortsteile Bössow, Gantenbeck, Großenhof, Thorstorf und Warnow. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 2 Name, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Warnow führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift GEMEINDE WARNOW • LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.
- (2) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister und im Vertretungsfall seiner Stellvertretung vorbehalten.

§ 3 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner sollen der Gemeindevertretung in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (2) Einwohnerinnen und Einwohner können in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung Fragen stellen und Vorschläge oder Anregungen unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen, es sei denn, die Gemeindevertretung beschließt, in wichtigen Fällen diesbezügliche Wortmeldungen zuzulassen. Für die Fragestunde ist eine Dauer von bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (3) Die Rechte aus Absatz 2 gelten entsprechend für natürliche Personen, die keinen Wohnsitz in der Gemeinde haben und juristische Personen, sofern sie in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.
- (4) Der Bürgermeister unterrichtet Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein wichtige Angelegenheiten der Gemeinde durch:
 1. Seinen Bericht in der Gemeindevertretung

2. Die Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen / Amt Grevesmühlen-Land (www.grevesmuehlen.eu)
3. Öffentliche Bekanntmachungen in der Lokalpresse
4. Einwohnerversammlungen.

§ 4 Gemeindevertretung

Die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger führt den Namen Gemeindevertretung. Die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter.

§ 5 Sitzungen der Gemeindevertretung

- (1) Die Sitzungen sind öffentlich.
- (2) Nichtöffentlich behandelt werden:
 1. Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte
 4. Vergabe von Aufträgen
 5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer dem Abschlussbericht.
- (3) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens sieben Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung der Gemeindevertretung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens zur nächsten Sitzung schriftlich beantwortet werden.

§ 6 Ausschüsse

- (1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet, der außerdem die Aufgaben des Finanzausschusses wahrnimmt. Der Aufgabenumfang ergibt sich aus der KV M-V. Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister weitere drei Mitglieder der Gemeindevertretung an.
- (2) Folgende weitere Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet.

<u>Name</u>	<u>Aufgabe</u>
Bauausschuss	Wirtschafts- und Tourismusförderung, Modernisierung und Neubau des kommunalen Gebäudebestands und dessen Bewirtschaftung, Bewirtschaftung kommunaler Flächen, Straßenbauangelegenheiten
Sozialausschuss	Sportentwicklung, Sozialwesen, Förderung der Kultur sowie der

	Behinderten, der Kinder und Jugendlichen, und der Seniorinnen und Senioren
--	--

- (3) Die Ausschüsse nach Absatz 2 setzen sich aus 5 Mitgliedern zusammen, von denen jeweils zwei sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner sein können.
- (4) Für die Mitglieder in den Ausschüssen werden keine stellvertretenden Mitglieder gewählt.
- (5) Zur örtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises nimmt die Gemeinde Warnow gemäß § 36 Absatz 2 Satz 6 KV M-V den gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss des Amts Grevesmühlen-Land und der Stadt Grevesmühlen in Anspruch.
- (6) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

§ 7

Wesentlichkeitsgrenzen der Haushaltswirtschaft

Die Wesentlichkeitsgrenzen zur Haushaltswirtschaft ergeben sich aus der Haushaltssatzung.

§ 8

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er wird für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt. Seine Aufwandsentschädigung beträgt nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für das Land Mecklenburg –Vorpommern (EntschVO M-V) 1000 Euro monatlich. Sie entfällt nach drei Monaten eines Kalenderjahres, in denen der Bürgermeister ununterbrochen vertreten wird. Der Bürgermeister erhält zusätzlich eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach § 10.
- (2) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten
 1. Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von bis zu 1.000 Euro im Einzelfall.
 2. Entgeltliche Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von bis zu 1.000 Euro im Einzelfall.
 3. Unentgeltliche Grundstücksgeschäfte (Tausch, Schenkungen u.a.) mit einem Bilanzwert von unter 1.000 Euro.
 4. Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen bis zu einer Jahressumme von 5.000 Euro je Vertrag.
 5. Erwerb von beweglichen Sachen von bis zu 500 Euro, von Forderungen und anderen Rechten von bis zu 1.000 Euro.

6. Entgeltliche Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zu 500 Euro.
 7. Unentgeltliche Übertragung beweglicher Sachen und Forderungen (Tauschgeschäfte, Schenkungen u.a.) mit einem Bilanzwert von bis zu 500 Euro.
 8. Hingabe von Darlehn, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 10.000 Euro.
 9. Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes bis 50.000 Euro.
 10. Verpflichtungserklärungen zu Geschäften wie Bürgschaften, Gewährverträgen, Sicherheiten für Dritte oder wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis 3.000 Euro.
 11. Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben unterhalb von 2.000 Euro je Fall oder zu überplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben unterhalb einer Wertgrenze von 10% des betreffenden Produktsachkontos, jedoch nicht mehr als 5.000 Euro je Fall.
 12. Auftragsvergaben für Lieferungen und Leistungen inklusive Planungsleistungen im geschätzten Wert von bis zu 5.000 Euro für Bauleistungen im geschätzten Wert von bis zu 25.000 Euro ~~und~~ sowie nach der HOAI im geschätzten Wert von bis zu 3.000 Euro je Einzelfall. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen gelten diese Wertgrenzen für den geschätzten Jahresbetrag der Leistungen.
 13. Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Absatz 4 KV M-V bis zu einem Wert von unter 100 Euro.
 14. Negativatteste nach § 24 BauGB (Vorkaufsrechte).
 15. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Absatz 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben) sowie nach § 14 Absatz 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre), sofern nicht
 16. eine Versagung des gemeindlichen Einvernehmens in Betracht kommt oder
 17. das Bauvorhaben von besonderer gemeindlicher Bedeutung ist.
 18. Anordnungen von Maßnahmen nach §§ 176 Absatz 1, 178 und 179 Absatz 1 BauGB (Bau-, Modernisierungs- und Rückbaugebote).
 19. Genehmigungen nach § 173 Absatz 1 BauGB (gemäß B-Plan und/oder Erhaltungssatzung).
 20. Abschluss städtebaulicher Verträge bis zu 6.000 €.
- (3) Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 5 000 Euro oder bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 300 Euro pro Monat können vom Bürgermeister allein oder durch einen von ihm beauftragte bedienstete Person der Stadtverwaltung Grevesmühlen in einfacher

Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5 000 Euro.

- (4) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 2 und 3 zu unterrichten

§ 9

Stellvertretung des Bürgermeisters

- (1) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung des Bürgermeisters.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für die erste Stellvertretung beträgt 200 Euro, die der zweiten Stellvertretung 100 Euro monatlich, wobei es unerheblich ist, ob die Stellvertretung tatsächlich ausgeübt wird.
- (3) Die Stellvertretungen des Bürgermeisters erhalten zusätzlich zu ihrer funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach § 10.
- (4) Nach Wegfall der für den Verhinderungsfall gewährten Fortzahlung der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters nach § 8 Absatz 1 erhält die stellvertretende Person eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von 700 Euro für jeden vollen Monat der Ausübung der Stellvertretung. Im gleichen Zeitraum entfällt die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung nach Absatz 2.
- (5) Die Stellvertretung wird für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt.
- (6) Die Stellvertretung des Bürgermeisters ist gleichzeitig die Stellvertretung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

§ 10

Sonstige Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der:
 1. Gemeindevertretung
 2. Ausschüsse deren Mitglied sie sind
 eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) von 30 Euro. Dazu erhalten die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung der Gemeinde Warnow empfangen, einen monatlichen Sockelbetrag von 10 Euro.
- (2) Ausschussvorsitzende oder im Vertretungsfall deren Stellvertretung erhalten für jede Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld von 36 Euro. Zusätzlich zu den Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1-3 erhalten die Mitglieder der Gemeindevertretung, die sich am digitalen Sitzungsdienst beteiligen und auf schriftliche Einladungen zu den Sitzungen verzichten, einen gesonderten Auslagenersatz für die im privaten Bereich entstehenden Aufwendungen von 10 € monatlich.

- (3) Ehrenamtlich tätigen Einwohnerinnen und Einwohnern kann eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung gezahlt werden, deren Höhe die Gemeindevertretung je nach Art und Umfang der Tätigkeit beschließt.

§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Abdruck in der Tageszeitung „OSTSEE-ZEITUNG, Grevesmühlener Zeitung“, zu beziehen über die OZ-Lokalzeitungs-Verlag GmbH, Verlagshaus Grevesmühlen, August-Bebel-Str. 11, 23936 Grevesmühlen.
- (2) Nachrichtlich erfolgt eine Unterrichtung über die Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen/Amt Grevesmühlen-Land (www.grevesmuehlen.de).
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegung beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist sie über die Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen/Amt Grevesmühlen-Land unter www.grevesmuehlen.eu zu veröffentlichen. Die öffentliche Bekanntmachung ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20.01.2015 außer Kraft.

Warnow, den ...

Lothar Kacprzyk
Der Bürgermeister

(Siegel)